



Pyhra, am 24.02.2016

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pyhra hat in seiner Sitzung am 23.02.2016 folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Marktgemeinde Pyhra

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- Grabstellengebühren
- Verlängerungsgebühren
- Beerdigungsgebühren
- Enterdigungsgebühren
- Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei Grüften auf 30 Jahre beträgt für:

- a) Erdgrabstellen: Reihengräber, Einzelgräber, Urnengräber bis 4 Urnen.....€ 500,00
- b) Erdgrabstellen: Familiengräber, Doppelgräber, Urnengräber bis 8 Urnen..€ 1.000,00

c) Sonstige Grabstellen: Grüfte

- 1. zur Beisetzung von bis zu 3 Leichen € 1.500,00
- 2. zur Beisetzung von bis zu 6 Leichen € 3.000,00

Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

- Erdgräber mit Fundamentierung, Einzelgräber-Zuschlag € 800,00
- Erdgräber mit Fundamentierung, Doppelgräber-Zuschlag € 1.000,00
- Erdgräber mit Fundamentierung, Urnengräber-Zuschlag € 600,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

- a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab..... € 500,00
- b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen..... € 100,00
- c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen..... € 100,00
- d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft..... € 600,00
- e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen..... € 100,00

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Ansatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 500,00.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 50,00.

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 50,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01.04.2016 in Kraft. Mit Wirksamkeit dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 01.01.2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Mag. Werner Schmitzer

Angeschlagen am: 25. Februar 2016

Abgenommen am: